



STATUT

zur Verleihung der

Friedrich - Gottlob - Keller - Medaille

1. Der APV kann verdiente natürliche und juristische Personen durch Verleihen der Friedrich-Gottlob-Keller-Medaille - vgl. Anhang 1 - auszeichnen.
Anerkannt werden sollen durch diese Ehrung hervorragende wissenschaftliche, technische oder industrielle Leistungen auf dem Gebiet der Papiertechnik sowie verdienstvolle Leistungen in der Vereinstätigkeit.
2. Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf Beschluss des Beirates.
3. Jedes Mitglied des APV ist berechtigt, geeignete Personen zur Ehrung dem Beirat vorzuschlagen.
4. Grundlage für einen Beschluss des Beirates ist ein schriftlicher Antrag, in dem die Verdienste eindeutig beschrieben sind. Diese Formulierungen sollen beim Verfassen der Ehrungsurkunde berücksichtigt werden.
5. Der vom Vorstand des APV unterfertigte Text der Ehrenurkunde lautet:
“Der Akademische Papieringenieurverein an der TU Dresden e. V. (APV) verleiht (Titel, Vorname, Name) die Friedrich-Gottlob-Keller-Medaille in Anerkennung seiner/ihrer hervorragenden (wissenschaftlichen, technischen, industriellen) Leistungen auf dem Gebiet der Papiertechnik bzw. seiner hervorragenden Verdienste in der Vereinstätigkeit des APV.
6. Der Beirat entscheidet über einen Antrag einvernehmlich. Bei Verhinderung kann die Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen. Die Beschlüsse unterliegen der strengen Vertraulichkeit. Betrifft ein Antrag ein Mitglied des Beirates, so wird darüber in Abwesenheit verhandelt und abgestimmt.
7. Die Medaille wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung des APV verliehen.

Dresden, 20.06.2003